

Bauordnung des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V. beschlossen am 19.02.2007

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Gärten des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V.

Die Bauordnung orientiert sich an den Rahmenbedingungen für die Errichtung und Veränderung von Bauten aller Art in Kleingärten des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. (Fassung 19.09.2007)

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage aus eigener Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.“

Hochbauten: Gartenlauben, Überdachungen von Freisitzen, Geräteschuppen, Toilettenhäuschen und Gewächshäuser.

Bauliche Anlagen: Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen, Terrassen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Zäune, Tore, Hochbeete, größere Spielgeräte, Sandkästen.

Brunnen: zur Nutzung von Grundwasser

Nicht unter diese Ordnung fallen aufblasbare Kinderbadebecken, Folienzelte und Frühbeete.“

2. Rechtliche Grundlagen

Bundeskleingartengesetz, sowie alle einschlägigen Gesetze in der jeweils gültigen Fassung

3. Zuständigkeiten:

„Zuständig für die Erteilung von Baugenehmigungen ist der Vorstand, soweit sich der Stadtverband keine Entscheidung vorbehält.“

Die Entscheidung über das Errichten von Gartenbrunnen liegt beim Umweltamt der Stadt Dresden / untere Wasserbehörde.

Die Vorstände der Kleingartenvereine sind in Realisierung der vom Stadtverband erteilten Verwaltungsvollmacht verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

Bei Verstößen gegen von Vereinen und Pächtern gegen diese Bauordnung haften die Vereinsvorstände gegenüber dem Stadtverband.

Bei Verstößen gegen diese Bauordnung innerhalb der Vereine haben die Vorstände das Recht der Verhängung von Sanktionen. Die Sanktionen können die Beseitigung nicht genehmigter Bauten und baulicher Anlagen einschließen.“

4. Genehmigungsverfahren:

Vom Bauwilligen ist vor Baubeginn ein formloser schriftlicher Bauantrag beim Vorstand einzureichen.

Vor dem Bauantrag empfiehlt sich ein Gespräch mit dem Verantwortlichen des Vorstandes, um die Ergebnisse des Gespräches in den Bauantrag einfließen zu lassen.

Mit dem Bau darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes begonnen werden.

5. Inhalt des Bauantrages:

Name, Vorname, Telefonnummer, Gartennummer des Antragstellers, Gartengröße

Art des Bauvorhabens (Laubenneubau, Laubenerweiterung, Gewächshaus, Freisitz usw.)

Geplante Baustoffe, bei Fertigteillauben Prospekt der Laube und Fundament,

Skizze des Gartens einschließlich Lage und Größe im Garten vorhandener und geplanter Bauwerke mit Bemaßung,

geplanter Baubeginn und Bauabschluss

6. Genehmigungen des Vorstandes:

Der Vorstand genehmigt allen Gartennutzern ohne schriftlichen Antrag folgende Bauwerke:

Zäune und Tore bis zu einer Höhe von 1,10 m, zwischen den Gärten maximal 40 cm.

offene Rankhilfen und Pergolen, **keine Bretterwände**,

Sitzplatzüberdachungen (Pavillons), die Ende September abgebaut werden

Einfassungen von Hauptwegen und lose verlegte Wegeplatten, keine befestigten Wege

(Kursiv gedruckt: Übernahmen aus der Bauordnung des Stadtverbandes)